

Satzung

für die

"Rheinisch-Bergische

Arbeitsgemeinschaft Musik e.V."

Inhaltsverzeichnis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden bei Personenbezeichnungen geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Ist dies nicht möglich, wird auf die männliche Form zurückgegriffen.

A. <u>Allgemeines</u>	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Vereinsämter.....	3
B. <u>Mitgliedschaft</u>	4
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Beitrag.....	5
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
C. <u>Organe des Vereins</u>	6
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 Der Vorstand und Kassenprüfer.....	8
§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes.....	8
§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes.....	8
§ 16 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.....	9
§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes.....	10
D. <u>Schlussbestimmungen</u>	10
§ 18 Satzungsänderungen.....	10
§ 19 Haftung des Vereins.....	11
§ 20 Datenschutz.....	11
§ 21 Bild-und Tonrechteverwertung.....	11
§ 22 Auflösung des Vereins.....	11
§ 23 Salvatorische Klausel.....	12
§ 24 Inkrafttreten der Satzung.....	12

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Rheinisch-Bergische Arbeitsgemeinschaft Musik" mit dem Zusatz "e.V." (Kurzform: „RBAG Musik e.V.“). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Vereinsregisternummer VR 700433 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich die Aufgabe, in dem Bereich Musik insbesondere die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.
- (2) Der Satzungszweck soll erreicht werden insbesondere durch die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Durchführung öffentlicher musischer Veranstaltungen vorwiegend im Rheinisch-Bergischen Raum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann eine Vergütung gezahlt werden, die vom Vorstand festgelegt wird. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter im Sinne der Übungsleiter- bzw. Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Tätigkeits- bzw. Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für den Vertragsinhalt ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
a) aktive Mitglieder,
b) fördernde Mitglieder,
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.
- (3) Der Verein hat persönliche Mitglieder, die bereit sind, Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (4) Aktive Mitglieder unterstützen die Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit.
Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne aktive Mitglieder zu sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der Antragsteller für den Verein als geeignet erscheint. Diese Eignung ist nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu beurteilen; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder Kraft dieser Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Auf der Mitgliederversammlung haben Mitglieder erst ab dem 12. Lebensjahr Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Geschäftsunfähige Mitglieder haben kein Stimmrecht, dies kann auch nicht durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Die Vereinskasse kann von jedem Mitglied nach vorheriger Terminabsprache mit dem Kassenwart eingesehen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen, die Organe nach besten Kräften zu unterstützen.

stützen, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere: die Änderung der Anschrift, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung bzw. Studienzeit).

§ 8 Beitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mindestens für ein Jahr im voraus unaufgefordert bis zum Ende des 1. Halbjahres des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, wenn der Beitrag nicht bis zur festgesetzten Zahlungsfrist eingegangen ist. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Für Mitglieder, die nachweislich unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Eine vorübergehende Zahlungsunfähigkeit ist dem Vorstand schriftlich mit der Bitte um Aufschub einzureichen.
- (6) Detaillierte Regelungen ergeben sich aus der Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes

des nach wiederholter Mahnung und unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere vorsätzlichem Verstoß gegen diese Satzung (besonders § 7 Abs. 3), strafbares Vergehen oder Verbrechen.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist diesem mittels eingeschriebenen Briefes mit Gründen mitzuteilen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (6) Mit der Aberkennung der Vereinsmitgliedschaft verliert diese Person auch ihre Zuständigkeit für ihr Vereinsamt und darf dieses Vereinsamt nicht mehr ausüben.

C. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins, ihr obliegen grundlegende Entscheidungen über die Aufgaben des Vereins.
Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2 der Satzung,
 - b) die Entlastung und Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes,
 - c) Entlastung und Wahl des Kassierers,
 - d) die Jahresplanung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - g) Anträge der Mitgliederversammlung,

h) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Halbjahr statt.

- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mittels Brief oder elektronischer Einladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder elektronische Emailadresse des Mitglieds aus.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Vorstand erlassen kann. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als 50 % aller Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Veranstaltung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Der Vorstand und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung, nachfolgend nur Vorstand oder auch Vereinsvorstand genannt, besteht aus dem
 - a) Hauptvorstand
und
 - b) erweitertem Vorstand.
- (2) Der Hauptvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) bis zu drei Beisitzern
- (4) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer. Es kann auch ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden. Die Vereinskasse muss mindestens zum Ende des Geschäftsjahres mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen geprüft werden. Dabei sind alle Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Hauptvorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Jedes Mitglied des Hauptvorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vereinsvorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- (4) Zu den Vorstandssitzungen ist der gesamte Vereinsvorstand einzuladen.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie das Erstellen der jeweiligen Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung sowie die Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Vertretung des Kassierers bzw. der Kassiererin bei dessen bzw. deren Verhinderung,
 - f) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

- (2) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein nach innen und außen.
Der erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
Bei seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und regelt alle finanziellen Abläufe.
Sollte der Kassenwart nicht in der Lage sein die finanziellen Vereinsangelegenheiten zu regeln, so sind für die Abwesenheit des Kassenswarts der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zur Kassenführung berechtigt.
- (4) Der Schriftführer führt über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll und sorgt für deren Erstellung und Verteilung.

Das Protokoll muss enthalten:

- Namen der Teilnehmer, unterteilt nach stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Teilnehmer,
- Sämtliche Beschlüsse,
- Beratungsergebnisse,
- Termine.

Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind in einer Beschlusliste festzuhalten.

Das Protokoll ist von der Person, die die Versammlung leitet und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Schriftführer hat sämtliche Schriftstücke chronologisch in Ordnern abzulegen.

- (5) Die Beisitzer unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes durch ihre aktive Mitarbeit.

§ 16 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in getrennter Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der bisherige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
Die neu gewählten Vorstandsmitglieder übernehmen ihre Aufgaben mit dem Tag nach ihrer Wahl.
Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Sollte auf einer Mitgliederversammlung, insbesondere kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt werden, so muss innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand zu wählen ist.
Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand bzw. geschäftsführender Vorstand gewählt wird, so hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

- (4) Der Vorstand (Hauptvorstand und erweiterter Vorstand) wird per Akklamation gewählt werden. Sollte ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, so ist geheim abzustimmen. Bei mehreren Kandidaten die zur Wahl stehen, erfolgt jedoch eine freie geheime Wahl.
- (5) Der Hauptvorstand benötigt im ersten und zweiten Wahlgang die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In einem dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Für den erweiterten Vorstand reicht die einfache Mehrheit bereits im ersten Wahlgang aus.
- (6) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
- (8) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der bei einer einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Sollten beide jedoch verhindert sein, so kann ein anderes Vorstandsmitglied die Einladungen vornehmen.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung darüber erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Die alte Satzung bleibt solange in Kraft, bis die neue Satzung erarbeitet ist und von der Mitgliederversammlung angenommen und im Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31, 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. #
- (2) Ist ein Vereinsmitglied nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Bild- und Tonrechteverwertung

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erteilt das Mitglied der RAG Musik e.V. das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen, auf denen das Mitglied zu erkennen ist, im Hörfunk, Fernsehen und im Internet auszustrahlen bzw. ausstrahlen zu lassen und in Online-Diensten jeglicher Art (z.B. Pod- und Vodcasting) zu verbreiten und auf individuellen Abruf zur Verfügung zu stellen sowie die Aufnahmen im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe zu nutzen. Weiterhin erhält die RAG Musik e.V. das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Recht, die Aufnahmen für andere Zwecke zu nutzen (z.B. DVD, Printmedien).

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln der §§ 10 und 11 beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Vorstand hat darauf innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Antrag zu entscheiden hat. Stimmberechtigt bei dieser Versammlung ist nur, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (3) Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der "Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V." zu übertragen, zur Unterstützung eines Projektes im Sinne des Vereinszweckes nach § 2 der Satzung.
- (5) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 41 ff. BGB).

§ 23 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung etwas anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gem. § 40 BGB keine Anwendung. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2016 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit dem Beschlusstag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung vom 24.05.2015 außer Kraft.

Blankenheim, 14. Mai 2016

Vorsitzender

Kassenwart

Stellvertretender Vorsitzender